



A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- I ein Vollgeschoß zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- ▼ Einfahrt
- St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Firstrichtung zwingend
- Grenze des Änderungsbereichs

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Grenze des Bebauungsplans
- 81 Flurstücksnummer (z.B. Nr. 81)

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der Nutzung:** Der Änderungsbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Wertstoffhof" festgesetzt.
- 2. Bauart des Wertstoffhofgebäudes:**
 - 2.1 Dachform:** Satteldach mit 20-24° Neigung. Dachdeckung aus kleinformatigem Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Dachüberstand am Ortsgang mind. 0,80 m und an der Traufe mind. 1,00 m.
 - 2.2 Seitliche Wandhöhe:** max. 4,75 m seitliche Wandhöhe. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
 - 2.3 Baukörper:** Wahlweise Massivbauweise oder Holzkonstruktion. Als Gebäudegrundiß ist ein klarer, ruhiger rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis des Baukörpers ist mit mind. 4:5 festgesetzt, wobei der First parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Die Fassaden sind mit einer senkrechten Holzverschalung zu versehen. Die Sockelhöhe darf max. 0,30 m betragen.

D) TEXTLICHER HINWEIS

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "SPORTANLAGE ENGELSBERG" GEMEINDE ENGELSBERG



Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 01.06.1995 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 21.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.06.1995 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 30.06.1995 bis 01.07.1995 öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluß des Gemeinderats vom 07.09.1995 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 01.06.1995 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs.3 Baugesetzbuch wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 13.02.1996 gemäß § 12/2. Halbsatz Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Engelsberg, den 14.02.1996 (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein, den 18. März 1996
i.A.



PLANFERTIGER
Dipl.-Ing. Anton Zeller
Regierungsbaumeister
Steinbachweg 34
83324 Ruhpolding
Tel.: 08663/9888-Fax: 300
Ruhpolding, den 01.06.1995